

seines Gesuches um erlaßweise Herabsetzung seiner Einkommensteuer betr.

**Präsident:** Zu den Akten.

(Nr. 389.) Desgleichen über die Petition des Gutsherrn Robert Ahnert und Genossen in Dertelsheim um Abänderung des § 52 der Instruktion zum Einkommensteuergesetze.

**Präsident:** An die Beschwerde- und Petitions-Deputation abzugeben.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „1. Schlußberatung über den schriftlichen Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation über die Petition des Branddirektors Hofmann in Meissen und Genossen und des Rates der Stadt Chemnitz, die Berechnung der den Feuerlöschklassen zu gewährenden Beihilfen nach einem anderen Modus betreffend.“ (Drucksache Nr. 108.)

Berichterstatter Herr Abg. Braun.

Berichterstatter Abg. Braun: Meine Herren! Wenn ich mich, wie ich wohl hoffen darf, in der Annahme nicht täusche, daß die verehrten Herren den ja nicht umfangreichen Bericht durchgelesen haben, so kann ich mich zu Anfang unserer Verhandlung ziemlich kurz fassen.

Ich möchte nur eins bemerken. Es könnte auffällig erscheinen, daß sich von den zahlreichen Gemeinden unseres Landes nur 390 dieser Petition angeschlossen haben. Ich möchte nicht, daß daraus etwa der Schluß gezogen würde, daß eine Teilnahmlosigkeit dieser Gemeinden gegenüber den Wünschen der Petenten anzunehmen wäre. Zunächst darf man wohl annehmen, daß die meisten Gemeinden, bei denen das Feuerlöschwesen nicht sonderlich entwickelt ist und die auch nur 1 Prozent Feuerlöschklassenbeiträge bekommen, natürlich ein lebhaftes Interesse an der Petition nicht haben, weil sie einmal wenig Ausgaben für das Feuerlöschwesen machen und weil zweitens auch die Schwankungen in den Feuerlöschklassenbeiträgen bei dem nur 1 Prozent, das sie erhalten, nicht von wesentlichem Einflusse sind. Aber es fällt immerhin doch auf, daß sich von 551 Gemeinden, welche 4 Prozent und mehr an Feuerlöschklassenbeiträgen erhalten, doch nur 390 dem Petition angeschlossen haben und daß unter denen, welche sich ihm angeschlossen haben, gerade die größten Städte des Landes fehlen. Es liegt das vielleicht zum Teil mit daran, daß die Petenten auf den nicht ganz glücklichen Gedanken kamen, mit der Petition gleichzeitig an uns eine Bestellkarte für Spritzschläuche zu geben, um die Kosten der Petition zu decken, und daß natürlich bei den großen Gemeinden, in denen eine genaue Wirtschaft auch im Feuerlöschwesen herrscht, nicht noch im September oder Oktober plötzlich einige

Spritzschläuche gekauft werden, wo man die Haushaltungsmittel doch erschöpft hat. Das leuchtet wohl ohne weiteres ein.

Es hat deshalb der Rat der Stadt Chemnitz später eine selbständige Petition an die Stände eingereicht, über die ja heute mit verhandelt wird.

Es ist aber auch, nachdem die Deputation über das Schicksal der Petition bereits Beschluß gefaßt hatte, noch eine Petition vom Rate der Stadt Leipzig eingegangen, die sich, ungefähr wenigstens, in ihren Zielen mit der Petition des Rates der Stadt Chemnitz deckt, die aber auch wesentlich weiter geht als die Petition von Hofmann und Genossen. Es war uns noch in Aussicht gestellt worden, daß auch andere größere Städte Petitionen einreichen würden, sie sind aber bis jetzt nicht eingegangen.

Das wenige möchte ich hier einleitend bemerken.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Ministerialdirektor Geh. Rat Merz.

Ministerialdirektor Geh. Rat Merz: Meine hochgeehrten Herren: Der Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation dieser hohen Kammer ist sehr eingehend und gibt die Stellung der Regierung zu der vorliegenden Frage so ausführlich wieder, daß es sich eigentlich für mich erübrigt, noch etwas hinzuzufügen. Wenn hiernach die Regierung neben der bereits in Aussicht genommenen Änderung des § 137 des Brandversicherungsgesetzes, wie solche im Berichte näher angegeben worden ist, einer Festlegung der Feuerlöschklassenbeiträge auf 2 Pf. pro Einheit grundsätzlich nicht entgegen treten will, so liegt doch nach Ansicht der Regierung kein Grund vor, der Sache sofort nahe zu treten und dem Landtage noch in dieser Session einen Gesetzentwurf vorzulegen. Denn abgesehen davon, daß, wie die Herren wissen, eine grundsätzlich regelnde Novelle zum Brandversicherungsgesetz bereits in Bearbeitung ist, werden, wie sich schon jetzt übersehen läßt, die Brandklassenbeiträge im laufenden Jahre, voraussichtlich aber auch im nächsten Jahre unter den Betrag von 2 Pf. nicht herabgesetzt werden können, so daß sich bereits hierdurch insoweit die Wünsche, wie sie im Deputationsberichte niedergelegt worden sind, tatsächlich erfüllen werden.

Es möchte deshalb die Regierung glauben, daß auch nach der dermaligen Geschäftslage in dieser Diät noch ein entsprechender Gesetzentwurf nicht vorzulegen sei. Sie würde aber, wenn der vorliegende Antrag angenommen wird, bereit sein, dem nächsten Landtage den Entwurf eines, den § 137 des Brandversicherungsgesetzes abändernden Gesetzes vorzulegen, auch wenn man im übrigen